



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Schutzfrist (KSSF)

Gültig ab 1. Januar 2012

318.507.24. d

11.11

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	3
1. Schutzfrist.....	4
2. Voraussetzungen für eine Übergangsleistung.....	4
3. Dauer der Übergangsleistung und Prüfung des Invaliditätsgrades	7
3.1 Beginn des Anspruchs auf Übergangsleistung.....	7
3.2 Prüfung des Invaliditätsgrades	8
3.3 Ende des Anspruchs auf Übergangsleistung	8
4. Rentenanspruch	9
5. Höhe der Übergangsleistung	10
6. Verfahren	12

Abkürzungen

ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
Bst.	Buchstabe
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KS	Kreisschreiben
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der IV
Rz.	Randziffer

1. Schutzfrist

- 1000 Entsteht mit der Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente ein potentieller Anspruch auf eine Übergangsleistung, so ist dies der versicherten Person in der Verfügung über die Herabsetzung oder Aufhebung mitzuteilen.

2. Voraussetzungen für eine Übergangsleistung

Art. 32 Abs. 1 IVG

Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Übergangsleistung, wenn:

- a. sie im Laufe der drei auf die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente folgenden Jahre zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig wird;*
- b. die Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert; und*
- c. sie vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.*

Art. 30 IVV Abs. 1

Eine Übergangsleistung wird ausgerichtet, wenn:

- a. die Prüfung der IV-Stelle ergibt, dass die Voraussetzungen nach Artikel 32 IVG erfüllt sind; und*
- b. die versicherte Person ein ärztliches Attest vorlegt, das:*
 - 1. ihre Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent bestätigt, und*
 - 2. eine medizinische Prognose enthält, nach der die Arbeitsunfähigkeit weiter andauert.*

- 1001 Die dreijährige Frist (im weiteren „Schutzfrist“), in der im Anschluss an eine Rentenherabsetzung oder -aufhebung eine Übergangsleistung beansprucht werden kann, beginnt

gemäss Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. a IVV am ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats.

- 1002 Die Schutzfrist dauert in jedem Fall 3 Jahre. Innerhalb dieser Zeit kann, wenn die Voraussetzungen von Art. 32 IVG erneut erfüllt werden, der Anspruch auf Übergangsleistung mehrmals entstehen.
- 1003 Die Arbeitsunfähigkeit von 50% gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. a IVG bezieht sich im Falle einer konkreten Erwerbstätigkeit auf die entsprechende Tätigkeit und das vereinbarte Arbeitspensum.

Beispiel

Ein nach Rentenherabsetzung mögliches und auch ausgeübtes Teilpensum von 40%, welches nun gesundheitsbedingt nur mit einer 50%igen Einbusse ausgeführt werden kann (resultierendes ausgeführtes Pensum nur noch 20%) erfüllt die Voraussetzungen.

In den anderen Fällen bezieht sich die Arbeitsunfähigkeit auf die verbleibende Resterwerbsfähigkeit auf dem gesamten, in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

- 1004 Die 30 tägige Arbeitsunfähigkeit muss durchgehend bestehen, bevor ab dem 31. Tag der Anspruch auf Übergangsleistung entsteht. Dabei muss der 31. Tag der Arbeitsunfähigkeit noch in die Schutzfrist fallen, damit diese noch gilt.
- 1005 Gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. b IVG muss die Arbeitsunfähigkeit ab dem 31. Tag weiter andauern. Das heisst, es ist im Zeitpunkt der Attestierung durch den behandelnden Arzt nicht unmittelbar absehbar, wann die Person wieder arbeitsfähig sein wird und es handelt sich auch nicht um einen Bagatellfall.
- 1006 Für den Anspruch auf Übergangsleistung muss die Arbeitsunfähigkeit nicht unbedingt auf das Gebrechen, das die seinerzeit herabgesetzte oder aufgehobene Rente begründet hat, zurückzuführen sein.

1007 Die Übergangsleistung setzt gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. c IVG voraus, dass die versicherte Person vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Versicherte Personen, die nicht an den genannten Massnahmen teilgenommen haben, oder deren Rente nicht aufgrund einer der genannten Bedingungen herabgesetzt oder aufgehoben wurde, haben keinen Anspruch auf Übergangsleistung gemäss Art. 32 IVG:

Dazu gehören beispielsweise versicherte Personen, deren Rente lediglich aufgrund einer Verbesserung des Gesundheitszustandes herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Und ebenfalls versicherte Personen, deren Einkommen sich, ohne Veränderung des Pensums, etwa durch einen Stellenwechsel rentenwirksam erhöht hat.

Beispiel

Gemäss Arztbericht ist eine Verbesserung des Gesundheitszustandes erfolgt. Die Überprüfung des Eingliederungspotentials ergibt, dass die vP eine 100%ige Arbeitstätigkeit übernehmen kann, ohne dass noch Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden müssen. Der Einkommensvergleich ergibt einen Invaliditätsgrad von weniger als 40%. Die Rente wird ohne weiteres aufgehoben. Ein potentieller Anspruch auf Übergangsleistung entsteht nicht.

Versicherte Personen, deren Rente aufgrund einer Überprüfung gemäss Buchstabe a der Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG herabgesetzt oder aufgehoben wurde, haben ebenfalls keinen Anspruch auf eine Übergangsleistung.

1008 Der Anspruch auf Übergangsleistung entsteht, wenn die Prüfung der IV-Stelle ergibt, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 32 Abs. 1 IVG erfüllt sind und die versicherte Person das Anmeldeformular auf Übergangsleistung, wel-

ches auch das ärztliche Attest enthält, vorlegt. Daraus muss hervorgehen, dass eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% gemäss Rz. 1003 besteht und eine medizinische Prognose vorhanden ist, aus der zu schliessen ist, dass die Arbeitsunfähigkeit gemäss Rz. 1005 weiter andauert.

3. Dauer der Übergangsleistung und Prüfung des Invaliditätsgrades

3.1 Beginn des Anspruchs auf Übergangsleistung

Art. 32 Abs. 2 IVG

Der Anspruch entsteht am Anfang des Monats, in welchem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

- 1009 Der Anspruch auf Übergangsleistung entsteht (rückwirkend) am Anfang des Monats, in welchem die Voraussetzungen gemäss Art. 32 Abs. 1 IVG (vgl. Rz. 1003ff.) erfüllt sind.

Beispiel

Beginnt die Arbeitsunfähigkeit am 25.10.2012, so endet die Frist von 30 Tagen am 24.11.2012. Der Anspruch entsteht rückwirkend am 1.11.2012.

- 1010 Die Übergangsleistung wird der versicherten Person mittels Vorbescheid und Verfügung zugesprochen. Gleichzeitig mit dem Vorbescheid ergeht die Mitteilung des Beschlusses zusammen mit allen notwendigen Daten an die Ausgleichskasse, um das Verfahren zur Auszahlung zu beschleunigen. Neben der Bankverbindung gehören dazu auch die Angaben über allfällig vorleistende Institutionen (Arbeitgeber, Krankentaggeldversicherer, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe etc.). Eine Kopie der Anmeldung auf Übergangsleistung ist beizulegen. In der Mitteilung des Beschlusses wird ausserdem darauf hingewiesen, dass die Ausgleichskasse allfällige Vorleistungen zu prüfen hat.

- 1011 Hinsichtlich der Verrechnung der Nachzahlung mit Vor-
schussleistungen von Dritten gelten die Bestimmungen der
Wegleitung über die Renten in der AHV/IV.

3.2 Prüfung des Invaliditätsgrades

Art. 34 Abs. 1 IVG

*¹ Gleichzeitig mit der Gewährung einer Übergangsleistung
nach Artikel 32 leitet die IV-Stelle die Überprüfung des In-
validitätsgrades ein.*

- 1012 Gleichzeitig mit der Gewährung der Übergangsleistung,
leitet die IV-Stelle gemäss Art. 34 IVG die Überprüfung des
Invaliditätsgrades ein.

3.3 Ende des Anspruchs auf Übergangsleistung

Art. 32 Abs. 3 IVG

*Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in
dem die IV-Stelle über den Invaliditätsgrad entschieden hat
(Art. 34).*

Art. 30 Abs. 2 IVV

*Sind die Voraussetzungen nach Artikel 32 IVG nicht mehr
erfüllt, so erlischt der Anspruch auf eine Übergangsleistung
am Ende des Monats, in dem die IV-Stelle die Aufhebung
der Übergangsleistung verfügt.*

- 1013 Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, et-
wa wenn die Arbeitsunfähigkeit unter 50% sinkt, erlischt
der Anspruch auf eine Übergangsleistung am Ende des
Monats, in dem der versicherten Person die Verfügung
über die Aufhebung der Übergangsleistung zugeht.

Um die Einstellung der Leistung durch die Ausgleichskasse
zu diesem Zeitpunkt gewährleisten zu können, muss dieser
bereits der Vorbescheid zugestellt werden.

Die bereits eingeleitete Überprüfung des IV-Grades wird fortgesetzt.

Bis zu deren Abschluss läuft die allenfalls vor der Übergangsleistung ausgerichtete Rente (die die versicherte Person nach der Rentenherabsetzung erhalten hat) weiter, nachdem die Übergangsleistung in Abgang gebracht wurde.

Ist die Überprüfung des IV-Grades bereits im Zeitpunkt der Einstellung der Übergangsleistung abgeschlossen, können die Verfügungen über die Aufhebung der Übergangsleistung sowie den neuen Invaliditätsgrad analog Rz. 1014 in einem Schritt ergehen.

- 1014 Bleiben die Anspruchsvoraussetzungen jedoch andauernd erfüllt, so endet der Anspruch auf Übergangsleistung am Ende des Monats, in welchem die Verfügung über den Invaliditätsgrad zugestellt wird. Über die Aufhebung der Übergangsleistung und den neuen Invaliditätsgrad ergeht eine Verfügung. Einer Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Artikel 97 AHVG in Verbindung mit Artikel 66 IVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

Um einerseits die Einstellung der Übergangsleistung und andererseits eine allfällige Weiter- oder Neuausrichtung der Rente durch die Ausgleichskasse zeitgerecht gewährleisten zu können, muss dieser bereits der Vorbescheid zugestellt werden.

Dauert die Prüfung des Invaliditätsgrades über die dreijährige Schutzfrist hinaus an, so wird die Übergangsleistung ebenfalls über die Frist von drei Jahren hinaus ausgerichtet.

4. Rentenanspruch

Art. 34 Abs. 2 IVG

Am ersten Tag des Monats, der dem Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad folgt:

- a. *entsteht in Abweichung von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b ein Rentenanspruch, sofern der Invaliditätsgrad erneut ein rentenbegründendes Ausmass erreicht;*
- b. *wird eine bestehende Rente für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, sofern sich der Invaliditätsgrad erheblich geändert hat.*

1015 Die Überprüfung des IV-Grades wird mittels Vorbescheid / Verfügung an die versicherte Person abgeschlossen.

1016 Am ersten Tag des Monats, der dem Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad folgt, entsteht in Abweichung von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b ein Rentenanspruch, sofern der Invaliditätsgrad erneut ein rentenbegründendes Ausmass erreicht. Eine bereits vor der Ausrichtung der Übergangsleistung bestehende Rente wird für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, sofern sich der Invaliditätsgrad erheblich geändert hat. Art. 29 Abs. 1 IVG ist nicht anwendbar.

5. Höhe der Übergangsleistung

Art. 33 IVG Höhe der Übergangsleistung

¹ *Die Übergangsleistung nach Artikel 32 entspricht:*

- a. *der Differenz zwischen der laufenden Rente und der Rente, die die versicherte Person erhalten würde, wenn die Rente nicht herabgesetzt worden wäre;*
- b. *der Rente, die die versicherte Person erhalten würde, wenn die Rente nichtaufgehoben worden wäre.*

² *Hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Kinderrente, so wird diese in die Berechnung nach Absatz 1 einbezogen.*

Art. 31 IVV Bestimmung der Übergangsleistung

¹ *Die Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG ist einer IV-Rente gleichzustellen. Die Artikel 30, 36–40, 43, 47 und 50 IVG gelten sinngemäss.*

² *Hat die versicherte Person zusätzlich zu einer laufenden IV-Rente Anspruch auf eine Übergangsleistung, so werden*

die IV-Rente und die Übergangsleistung in Form einer einzigen Leistung ausgerichtet.

- 1017 Die Übergangsleistung entspricht gemäss Art. 33 IVG der Rente, die die versicherte Person erhalten würde, wenn die Rente nicht aufgehoben worden wäre. Dabei leben die Berechnungsgrundlagen der alten IV-Rente wieder auf.

Somit ist in Fällen, in denen die Rente aufgehoben wurde, die Übergangsleistung mit der Rente von vor der Aufhebung identisch.

Beispiel:

Wenn eine versicherte Person vor der Wiedereingliederung eine ganze Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 100% bezogen hat, und diese infolge der Wiederaufnahme einer vollzeitigen Arbeitstätigkeit aufgehoben wurde, so wird, wenn innerhalb der dreijährigen Schutzfrist zum Beispiel eine 60%ige Arbeitsunfähigkeit auftritt und die Voraussetzungen von Art. 32 Abs. 1 IVG erfüllt sind, die Übergangsleistung in Höhe einer ganzen Rente ausgerichtet.

- 1018 Die Übergangsleistung wird wie eine Rente berechnet. Allfällige Mutationen (Ehescheidung, Heirat, Tod Ehegatten, Veränderungen bei den Kindern, welche Kinderrenten auslösen, usw.) werden dabei berücksichtigt.

- 1019 In Fällen, in denen die Rente herab gesetzt wurde, entspricht die Übergangsleistung der Differenz zwischen der laufenden Rente und der Rente, die die versicherte Person erhalten würde, wenn die Rente nicht herabgesetzt worden wäre. Die Leistung der IV setzt sich also aus der Übergangsleistung und der Rente, die die versicherte Person nach der Herabsetzung erhalten hat, zusammen. Ausgerichtet wird nur eine Leistung. Bevor in diesen Fällen die Übergangsleistung verfügt wird, ist die laufende Rente (z.b. halbe Rente) in Abgang zu nehmen.

6. Verfahren

- 1020 Bezüglich dem Erlass von Verfügungen gilt hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen IV-Stelle und Ausgleichskasse das übliche Verfahren gemäss Rz 3039 ff KSVI.